

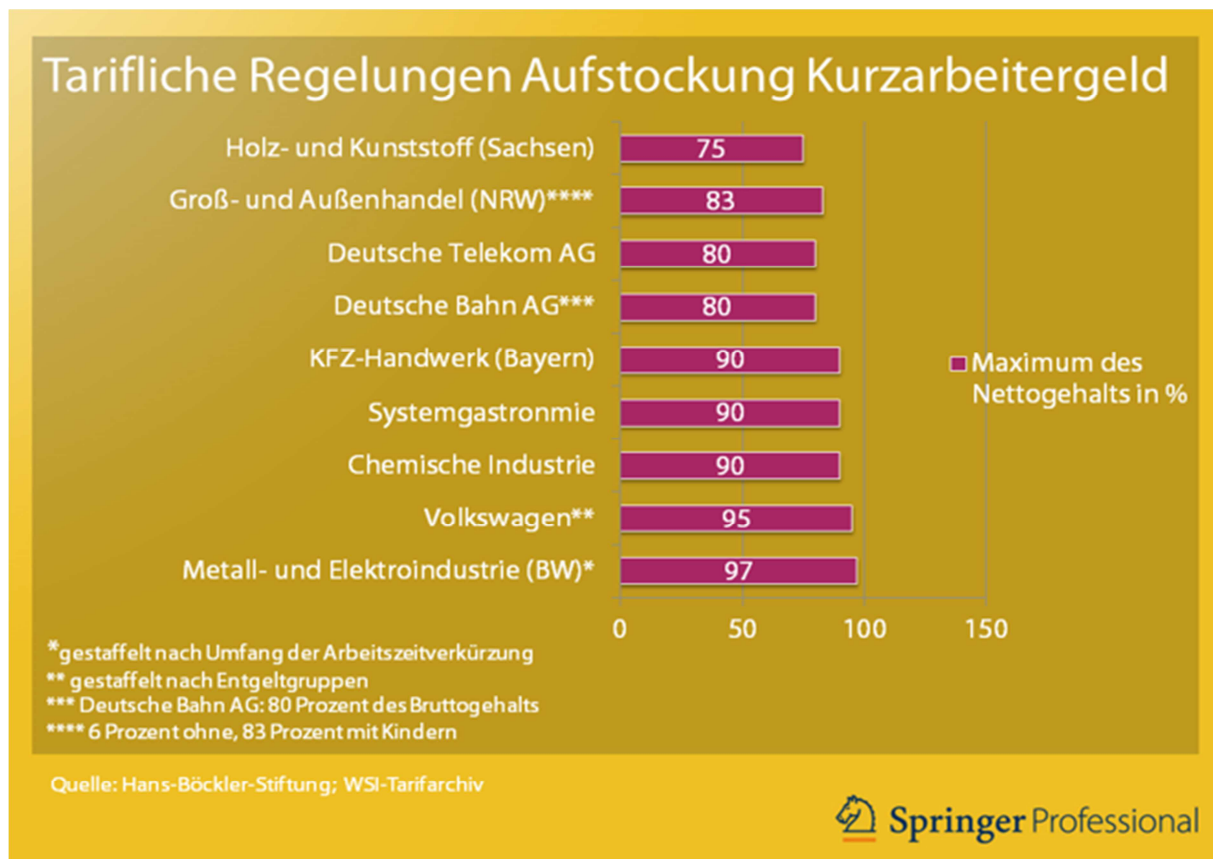
Anlage 4 - Arbeitgeberzuschüsse zum Kurzarbeitergeld

1. Welche Branchen Kurzarbeitergeld aufstocken

Eine Aufstockung von Kurzarbeitergeld durch einen Arbeitgeberzuschuss sehen einige Branchentarifverträge oder Tarifverträge zur Beschäftigungssicherung vor. Der Aufstockungsbetrag reicht von 75 % bis zu 97 % der bisherigen Nettovergütung, fällt also unterschiedlich hoch aus.

In tariflosen Unternehmen und Betrieben kann der Arbeitgeber freiwillig das Kurzarbeitergeld aufstocken.

Welche Branchen Kurzarbeitergeld aufstocken und in welcher Höhe, können Sie hier nachlesen:



2. Rechtsanspruch auf Aufstockung

Ein Rechtsanspruch auf eine Aufstockung besteht nur in Unternehmen und Betrieben, in denen ein Tarifvertrag gilt, der eine entsprechende Aufstockung vorsieht.

In vielen kleinen und mittelgroßen Unternehmen fehlt es jedoch an einer Tarifbindung oder der Tarifvertrag sieht keine Kurzarbeiterregelung vor. Dann besteht auch kein Rechtsanspruch auf eine Aufstockung, es sei denn der Arbeitsvertrag sieht eine Kurzarbeiterregelung mit entsprechender Aufstockung vor.

3. Behandlung der Aufstockung bei Steuer und Sozialversicherung

Zahlt der Arbeitgeber auf freiwilliger Basis oder aufgrund tarif- beziehungsweise einzelvertraglicher Basis einen Zuschuss zum Kurzarbeitergeld, ist dieser, soweit er zusammen mit dem Kurzarbeitergeld das Fiktiventgelt nicht übersteigt, beitragsfrei. Diese Regelung dient der vereinfachten Beitragsberechnung.

Übersteigt der Zuschuss aber unter Hinzurechnung des Kurzarbeitergelds das Fiktiventgelt, sind vom übersteigenden Teil Beiträge zur Sozialversicherung zu berechnen.

Beispiel: Zuschuss zum Kurzarbeitergeld

Arbeitnehmer Herr Mustermann ist kranken-, pflege-, renten- und arbeitslosenversicherungspflichtig

Monat März 2020

Kurzarbeit	1.03. bis 30.06.2020
Monatliches Gehalt	3.100 €
Ist-Entgelt	2.100 €
Fiktiventgelt (80 % von 1.000 €)	800 €
Kurzarbeitergeld September 2020	500 €
Zuschuss zum Kurzarbeitergeld	300 €

Da das Kurzarbeitergeld (500 €) und der Zuschuss (300 €) den Betrag des Fiktiventgelts (800 €) nicht überschreiten, ist der Zuschuss nicht dem Arbeitsentgelt in der Sozialversicherung hinzuzurechnen. Der Zuschuss bleibt in der Sozialversicherung für den Arbeitnehmer und den Arbeitgeber **beitragsfrei in der Sozialversicherung**, ist aber steuerpflichtig.

Variante:

Der Arbeitgeber zahlt einen Zuschuss in Höhe von 400 €, Kurzarbeitergeld und der Zuschuss betragen damit insgesamt 900 € und überschreiten somit den Betrag des Fiktiventgelts (800 €).

In diesem Fall ist der Zuschuss in Höhe von (900 € bis 800 €) **100 €** beitragspflichtiges Arbeitsentgelt. **900 €** sind steuerpflichtig.